

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der COS Waidmann Systeme – Locherhofweg 1 - D 88212 Ravensburg (nachfolgend COS genannt)

## 1. Anwendung

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Rechtsgeschäfte unserer Firma. Sie gelten als anerkannt, wenn der Geschäftspartner nach Kenntnis und/oder Empfang der Verkaufs- und Lieferbedingungen Aufträge an unsere Firma erteilt oder Lieferungen unserer Firma entgegennimmt. Gegenbestätigungen des Geschäftspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur insoweit Bestandteil eines mit uns abgeschlossenen Vertrages, als ihre Anwendbarkeit für jeden Einzelfall mit uns schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Zwischenverkauf bleibt bei allen Angeboten bis zum Eingang der Angebotsannahme bei uns vorbehalten. Die Käufer werden darauf hingewiesen, dass alle technischen Daten im Rahmen der Verkaufsabwicklung und der von uns geführten Verkaufsstatistik der Datenverarbeitung unterliegen.

## 2. Angebot, Vertragsabschluss und Preise

Bis zur Annahme durch unseren Geschäftspartner sind unsere Preise freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss erfolgt mit Auftragsbestätigung oder Lieferung bzw. Leistung. Leistungsdaten und Spezifikationen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

An die in den Angeboten genannten Preise hält sich COS, soweit nicht anders angegeben, 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweilig gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Lager Ravensburg ohne Verpackung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die COS behält sich im Falle eines Kalkulationsirrtums das Recht zur Nachberechnung vor.

## 3. Lieferung, Lieferzeit und Versand/Gefahrübergang

Die COS ist jederzeit bemüht, Lieferfristen sorgfältigst einzuhalten.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der COS die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, Witterungsbedingungen, usw., auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterlieferanten der COS eintreten berechtigen diese, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von maximal zwei Wochen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung mehr als sechs Wochen dauert, ist der Geschäftspartner nach angemessener Nachfristsetzung von zwei Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich die COS nur berufen, wenn Sie den Geschäftspartner unverzüglich benachrichtigt hat. Sofern die COS die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Geschäftspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der COS. Bei allen Lieferungen und (Werk-) Leistungen, insbesondere Installation, Aufstellungs- und Anschlussarbeiten, Wartung und anderen Serviceleistungen ist der Geschäftspartner verpflichtet, rechtzeitig geeignete Räumlichkeiten, die mit einer notwendigen technischen Einrichtung, insbesondere erforderlichen Stromquellen bereitzustellen und während der vereinbarten Leistungszeit in funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Verzögerungen der Inbetriebnahme der Lieferungen und Leistungen der COS aufgrund der fehlenden vorgenannten dem Geschäftspartner obliegenden Betriebsbereitschaft hat die COS nicht zu vertreten. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der COS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Geschäftspartner voraus. Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug, so ist die COS berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Geschäftspartner über.

Die Gefahr geht auf den Geschäftspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der COS verlassen hat. Falls der Versand der COS ohne Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über. Eine Transportversicherung wird die COS nur auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Geschäftspartners abschließen.

Jeglicher Schadensersatz oder sonstige Ansprüche aus einem etwaigen Lieferverzug sind auch nach erfolgter Frist- oder Nachfristsetzung ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Lieferverbindlichkeit. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Ohne bestimmte Vorschriften erfolgt der Versand nach unserem Ermessen. Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Zurücknahme ordnungsgemäß gelieferter Waren kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Für mit unserem Einverständnis zurückgesandte Waren bringen wir bei Gutschrifterteilung 10% des Nettorechnungsbetrages für Verwaltungskosten, Prüfung und Neu Verpackung in

Abzug. Für beschädigte Waren wird ein entsprechender Betrag für die Instandsetzung berechnet.

Wenn eine Änderung oder Abbestellung von in Auftrag gegebenen Sonderfertigungen erfolgt, müssen die bis dahin entstandenen Kosten und entgangene Gewinn vom Käufer ersetzt werden. Eine Zurücknahme solcher Geräte ist ausgeschlossen.

## 4. Rechnung und Zahlung

Rechnungsbeträge sind - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und unter Vorbehalt des Zahlungseingangs gutgeschrieben. Wechselzahlungen bedürfen einer Sondervereinbarung, Einzugs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlungen sind unmittelbar an COS zu leisten. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen für unsere Rechnung nur mit Schriftlicher Inkasso-Vollmacht ermächtigt.

Geleistete Zahlungen gelten erst mit Gutschrift auf unseren Konten als erbracht. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, auch ohne Mahnung Zinsen vom Rechnungsbetrag in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz nach dem Diskontüberleitungsgesetz als Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung von Verzugschäden, die diesen Zinssatz übersteigen, bleibt vorbehalten. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig, auch soweit Stundung oder Zahlungsfristen im Einzelfall gewährt wurden.

Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir nach Mahnung berechtigt, von weiteren Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten.

Falls der COS Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners in Frage stellen, so ist die COS berechtigt, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Gegenüber Ansprüchen der COS kann der Geschäftspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein Leistungsverweigerungsrecht ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeschlossen.

Die Preise gemäß Rechnungen behalten auch dann Gültigkeit, wenn nach Lieferung eine Preissenkung vorgenommen wird.

## 5. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und Geschäftsverbindungen) vor. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch dann auf alle gelieferten Waren, wenn vom Käufer der Kaufpreis für Einzillieferungen bezahlt wurde.

Der Käufer, der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, tritt alle, sich aus der Weiterveräußerung der Ware ergebenden Ansprüche im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Das gleiche gilt für alle Ersatzansprüche, insbesondere aus Versicherungsverträgen wegen Verlustes oder Beschädigung der Ware.

Der Käufer ist im Rahmen eines normalen und ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zum Einzug der uns abgetretenen und von uns akzeptierten Verkaufsforderungen bzw. Ersatzforderungen berechtigt. Diese Einziehungsberechtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, im Vermögensverfall gerät oder unsere Rechte, insbesondere durch Pfändung anderer Gläubiger, gefährdet werden.

Unabhängig vom Widerruf der Einziehungsberechtigung ist der Käufer auf unser Verlangen jederzeit verpflichtet, vollständig Auskunft über den Verbleib der von uns gelieferten Eigentumswaren, die Höhe der daraus erzielten Verkaufserlöse und deren Bezahlung zu erteilen. Den Beauftragten unserer Firma ist auf Verlangen Einblick in Bücher und Rechnungen, die sich auf die Verkäufe und den Verbleib der Eigentumswaren beziehen, zu gestatten und auf Verlangen Abschriften der Verkaufsrechnungen zu erteilen. Auf Verlangen, insbesondere bei Gefährdung unserer Forderung, ist der Käufer verpflichtet, auf unsere Eigentumsrechte und die Abtretung der Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Drittschuldner hinzuweisen und diesen zur unmittelbaren Zahlung an unsere Firma zu veranlassen. Der Käufer ist weiter verpflichtet, auf unsere Anforderung, uns und dem Drittschuldner eine gesonderte schriftliche Abtretungserklärung zu übermitteln, aus der die Höhe der Forderung aus dem Weiterverkauf, der vollständige Name und die Anschrift des Drittschuldners aus dem Weiterverkauf ersichtlich sind. Eine Versicherung für unbezahlte Ware gegen jede Art von Risiken hat der Käufer abzuschließen.

Bei zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten des Geschäftspartners – insbesondere bei Kardinalpflichten, z.B. bei Zahlungsverzug – ist die COS berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Geschäftspartners gegenüber Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch COS liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## **6. Mängelhaftung/Gewährleistung/ Hersteller**

Die Gewährleistungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt mind. 6 Monate ab Lieferdatum bzw. Abnahme der Werkleistung. Darüber hinaus gelten die Gewährleistungszeiten der jeweiligen Hersteller der gelieferten Ware. Diese beträgt in der Regel 24 Monate. Mängelhaftung und Gewährleistung ist bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen.

Werden Anweisungen der COS bezüglich Lagerung, Aufstellung und Umgang mit der Ware nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so erlischt jegliche Gewährleistung, wenn der Geschäftspartner eine entsprechende Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Mängel, Falschliefereien, Transportschäden und Mengenfehler sind vom Geschäftspartner der COS unverzüglich (bei sofort erkennbaren Mängeln) , ansonsten innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich oder fernschriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels anzuzeigen; es ist dabei erforderlich, dass der Geschäftspartner im übrigen seinen nach den §§ 377, 378 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der COS unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer Mitteilung des Geschäftspartners, dass die Produkte mit einem Mangel behaftet sind, verlangt die COS, dass die schadhafte Ware auf Kosten und eigener Wahl der COS zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) und anschließender Rücksendung an die COS geschickt wird. Die schadhafte Ware ist auf dem Transportweg durch den Geschäftspartner auf der COS zu versichern. Schlägt die Nachbesserung bei EDV-Systemen mindestens zweimal fehl oder ist sie der COS unzumutbar, kann der Geschäftspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt wenn im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Neulieferung fehlschlägt, bzw. COS unzumutbar ist. Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Vertragstauglichkeit ist der Rücktritt ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegenüber der COS stehen nur dem unmittelbaren Geschäftspartner zu und sind nicht abtretbar.

Grundsätzlich berechtigen angezeigte Mängel aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.

## **7.Schadenersatzansprüche/ Haftungsbeschränkung**

Die COS haftet bei der Verletzung vertragswesentlicher Kardinal-(Haupt-)pflichten für verschuldete Schäden. Im übrigen ist eine Haftung, insbesondere Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen die COS, als auch gegen die Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der COS ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bzw. die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt. Soweit eine Haftung seitens der COS dem Grunde nach besteht wird der Schadenersatzanspruch außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. bei Verletzung vertragswesentlicher Kardinalspflichten oder von Leben, Körper und Gesundheit auf den vorhersehbaren Schaden bzw. auf die vorhersehbaren Aufwendungen begrenzt. In jedem Falle bleiben unberührt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **8. Garantie / Herstellergarantie**

Grundsätzlich gilt die 24-monatige Herstellergarantie für von COS nicht hergestellten Hard- und Softwareprodukte. COS gewährt insbesondere für eigene Dienstleistungen und Werkvertragsleistungen eine Garantie von mindestens 6 Monaten. Für den Fall dass dem Geschäftspartner eine gesonderte, über die unter Ziff.6 genannte Gewährleistungszeit hinausgehenden Garantie einräumt, umfasst die kostenlose Beschaffung von Ersatzteilen oder eines Ersatzgeräts nach Wahl der COS. Erfüllungsort für diese Garantie ist 88212 Ravensburg. Jegliche Garantieleistung steht zudem unter dem Vorbehalt, dass der Garantiefall als solcher vom Vorlieferanten der COS anerkannt und bestätigt wird.

## **9. Reparaturen/Prüfung**

Teile für die Gewährleistungsreparaturen werden vom Käufer frei Porto und Verpackung eingesandt. Der Rückversand erfolgt von der COS ebenfalls frei. Bei Inanspruchnahme von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer, vor Beginn der Leistung, einen Liefernachweis ( Lieferscheinkopie, Prüf- und Garantiebeleg bei Computern) zu erbringen.

Sollte bei der Prüfung des retournierten Artikels kein Defekt oder Mangel festgestellt werden, so erhebt COS eine Überprüfungs pauschale von 50,00 € zzgl. der zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. COS repariert nur Ware auf Gewährleistung, die im Originalzustand ohne Fremdteile angeliefert werden. Bei eingebauter fremder Hardware hat COS das Recht, die Reparatur entweder abzulehnen oder die Fremdteile gegen Berechnung auszubauen und die Reparatur ohne diese Teile durchzuführen.

Der Versand von Reparaturgeräten sowie von Ersatzteilen erfolgt per Nachnahme. Leihstellungen von Ersatzgeräten erfolgt nur - soweit kein Wartungsvertrag mit kostenloser Leihstellung besteht - auf Kostenbasis.

## **10. Abnahme**

Im Rahmen erbrachten Dienstleistungen/Lieferungen wird seitens des Geschäftspartners die Abnahme durch Unterzeichnung des Regieberichts/Lieferscheins erklärt. Bei werkvertraglichen Leistungen durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Die Werkleistung gilt als abgenommen,

wenn der Geschäftspartner diese 4 Wochen in Gebrauch genommen hat bzw. trotz gesonderter Fristsetzung zur Erklärung der Abnahme von weiteren 2 Wochen durch die COS die Werkleistung nicht abgenommen hat. Bei Beginn dieser Zweiwochenfrist hat die COS auf die Abnahmefiktion aufgrund des Verhalten des Geschäftspartners besonders hinzuweisen.

## **11. Geheimhaltung/Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit Bestellung an die COS unterbreiteten Informationen gelten als nicht vertraulich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Geschäftspartner willigt darin ein, dass die der COS von ihm überlassenen vertraulichen Daten elektronisch für die Auftragsabwicklung gespeichert und weiterverarbeitet werden. Eine Übermittlung, Veränderung, Sperrung, Löschung dieser Daten erfordert die Schriftform. Die COS ist berechtigt, Daten des Geschäftspartners, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben und die Zur Vertragsdurchführung notwendig sind, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Geschäftspartner/Lieferanten weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden dabei von der COS beachtet.

## **12. Lizenzen-Software/Datensicherung**

Über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der COS hinaus gelten bei Lieferung von Hardware, Software und Literatur die besonderen lizenzrechtlichen und sonstigen Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Mit der Entgegennahme der diesbezüglichen Waren werden deren Geltung ausdrücklich anerkannt. Die vertragsgegenständliche Hard- und Software sowie Literatur darf insbesondere nur im Rahmen der lizenzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers an Dritte weiterverkauft werden.

Der Geschäftspartner trägt für die hinreichende Datensicherung Sorge – ein Haftung für etwaigen Datenverlust ist entsprechend Ziff. 6 dieser Bedingungen mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Haftung bei Datenverlust auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Geschäftspartners wiederherzustellen.

## **13. Erfüllungsort , Recht und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch über das Entstehen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses, insbesondere auch für Ansprüche aus Wechseln oder Schecks, ist für beide Teile 88212 Ravensburg.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen COS und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland wobei die Geltung des einheitlichen Internationalen Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen wird. Soweit der Geschäftspartner Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, , ist 88212 Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Soweit Einzelbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der sonstigen Verkaufs- und Lieferbedingungen der COS und/oder eines von uns geschlossenen Individuellen Vertrages unwirksam sind oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vertragsvereinbarungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungen tritt eine Regelung in Kraft, die den angestrebten Zweck der Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

**COS-Waidmann Systeme -  
Locherhofweg 1 - 88212 Ravensburg**